

B e s c h l u ß

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

1. der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Landtag Nordrhein-Westfalen, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf,
 2. des Abgeordneten Dr. Michael Vesper, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf,
- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Uwe Günther

Antragsteller,

g e g e n

1. den Landtag Nordrhein-Westfalen, vertreten durch seine Präsidentin, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf,
2. den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 2, 40213 Düsseldorf,

Antragsgegner,

wegen Neuwahl der Wahlmitglieder des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen;
hier: Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN
am 5. Mai 1994

durch die Verfassungsrichter

Rechtsanwalt Dr. Freiherr von Falkenhausen,
Vizepräsident des Oberlandesgerichts Buschmeier,
Vizepräsident des Oberlandesgerichts Dr. Richter,
Vizepräsident des Obergerichtsverwaltungsgerichts Dr. Franzke,
Rechtsanwalt Dr. Gester,
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes Dr. Mombaur

auf die gegen die Verfassungsrichter Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Dr. h. c. Palm, Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Laum, Prof. Dr. Brox, Prof. Dr. Dres. h. c. Stern,

Prof. Dr. Schlink und Richter am Oberlandesgericht a. D. Dr. Ronsdorf gerichteten Ablehnungsanträge vom 3. Mai 1994

beschlossen:

Die Ablehnungsanträge werden zurückgewiesen.

G r ü n d e :

1. Soweit sich die Ablehnungsgesuche gegen die Verfassungsrichter Prof. Dr. Dres. h. c. Stern, Prof. Dr. Schlink und Richter am Oberlandesgericht a. D. Dr. Ronsdorf richten und darauf gestützt werden, daß diese Verfassungsrichter durch den rechtshängigen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung unmittelbar in ihrem rechtlichen Status betroffen seien und damit als Richter in eigener Sache fungierten, sind sie unzulässig. Das folgt aus § 15 Abs. 2 Satz 3 VerfGHG. Hiernach kann ein Beteiligter ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn er sich, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen hat.

Die Antragsteller haben sich, ohne den soeben genannten Ablehnungsgrund vorzutragen, auf die mündliche Verhandlung vom 19. April 1994 eingelassen und dort Anträge zur Sache gestellt. Der Ablehnungsgrund war den Antragstellern seinerzeit schon bekannt. Zwar hatte die Neuwahl der Wahlmitglieder des Verfassungsgerichtshofs am 19. April 1994 noch nicht stattgefunden. Jedoch hatten mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Landtags bereits einen auf die Wahl der am 22. April 1994 gewählten Verfassungsrichter gerichteten Wahlvorschlag in Form der Landtagsdrucksache 11/7002 - Neudruck - vom 18.4.1994 vorgelegt. Die betroffenen Verfassungsrichter befanden sich in bezug auf den Verfahrensgegenstand somit in einer Situation, die sich von der jetzigen im Hinblick auf die Bewertung als Befangenheitsgrund nicht unterscheidet.

Der Verfahrensabschnitt bis zum Urteil vom 19. April 1994 und der durch den Widerspruch gegen dieses Urteil eröffnete stehen in einem solchen engen Verhältnis zueinander, daß selbst auf der Grundlage einer restriktiven, den Verlust des Ablehnungsrechts auf das jeweilige konkrete Verfahren beschränkenden Auslegung des § 15 Abs. 2 Satz 3 VerfGHG eine Präklusion mit dem genannten Ablehnungsgrund anzunehmen ist. Hätten die Antragsteller diesen Ablehnungsgrund bereits vor Verkündung des Urteils vom 19. April 1994 geltend gemacht, hätte schon damals - auch für ein etwa beabsichtigtes Widerspruchsverfahren - eine endgültige Klärung über die Begründetheit der Ablehnungsgesuche erzielt werden können.

2. Im übrigen sind die Ablehnungsanträge unbegründet.

Die Ablehnung eines Richters des Verfassungsgerichtshofs nach § 15 VerfGHG setzt voraus, daß ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Entscheidend dafür ist ausschließlich, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlaß hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (so auch die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für Verfahren nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz: BVerfGE 73, 330, 335; 88, 1, 4; 88, 17, 22 f.).

Die von den Antragstellern zur Begründung ihrer Besorgnis, die abgelehnten Richter seien voreingenommen, angeführte Mitwirkung an dem von ihnen im einzelnen kritisierten Urteil vom 19. April 1994 begründet keine Besorgnis der Befangenheit. Eine solche Mitwirkung an einer im Rechtsmittelverfahren zur Überprüfung gestellten Entscheidung ist, wenn das Gesetz die Überprüfung durch das Gericht vorsieht, das die angefochtene Entscheidung getroffen hat, grundsätzlich nicht geeignet, zu Zweifeln an der Unparteilichkeit des Richters zu führen. Nach § 27 Abs. 3 VerfGHG entscheidet der Verfassungsgerichtshof über den Widerspruch gegen seine Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einst-

weiligen Anordnung. Im übrigen dient das Instrument der Richterablehnung nicht dazu, die Nachprüfung einer Entscheidung in der Sache bereits im Rahmen der Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch zu erreichen.

Das Urteil vom 19. April 1994 ist auch nicht von einer Art, die trotz dieses Grundsatzes im konkreten Fall eine Voreingenommenheit der abgelehnten Richter befürchten ließe.

Soweit die Antragsteller geltend machen, im Urteil seien erwiesene Tatsachen unberücksichtigt und die zur Stützung ihres Begehrens geeigneten Ausführungen unerwähnt geblieben, ist zu berücksichtigen, daß über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung unter hohem Zeitdruck zu entscheiden war. Er war am 15. April 1994 beim Verfassungsgerichtshof eingegangen. Erst am 18. April 1994 wurden die zur Vorbereitung der Verfassungsrichterwahl im Landtag entstandenen Vorgänge dem Verfassungsgerichtshof übermittelt. Die Wahl selbst war für den 22. April 1994 vorgesehen. Das Verlangen, die Urteilsgründe unter diesen engen zeitlichen Verhältnissen so abzufassen, daß ein vollständiger Tatbestand und alle gewechselten Argumente zur Rechtslage dargestellt werden, wäre nicht angemessen gewesen. Es hätte dem Charakter des Verfahrens als eines Eilverfahrens widersprochen. Zwar hatten die Antragsteller bereits am 8. April 1994 unter Übersendung von Unterlagen zum damaligen Stand der Wahlvorbereitung dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs mitgeteilt, daß - abhängig vom Ausgang einer bevorstehenden Sitzung des Ältestenrats - erwogen werde, den Verfassungsgerichtshof anzurufen. Jedoch erlaubte diese Zuschrift noch keine Bewertung des mutmaßlichen Rechtsschutzziels und seiner Begründung.

Darüber hinaus stellt die Rüge, erwiesene, rechtlich relevante Tatsachen seien unberücksichtigt geblieben, eine rechtliche Bewertung aus der Sicht der Antragsteller dar. Wenn in dieser Hinsicht die durch den Verfassungsgerichtshof vorgenommene rechtliche Bewertung anders ausfällt, ist das von den Antragstellern hinzunehmen, ohne daß daraus

eine Besorgnis der Befangenheit der mitwirkenden Richter hergeleitet werden kann.

Schließlich läßt der Umstand, daß bestimmte Rechtsstandpunkte in den Urteilsgründen nicht wiedergegeben wurden, nicht den Schluß zu, diese seien vom Verfassungsgerichtshof nicht zur Kenntnis genommen und nicht erwogen worden. Im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit der Entscheidung ist es unter keinem Gesichtspunkt zu beanstanden, daß der Verfassungsgerichtshof sich darauf beschränkte darzutun, weshalb nach seiner rechtlichen Bewertung das mit dem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung verfolgte Ziel im Hauptsacheverfahren offensichtlich nicht erreichbar sei.

Die mit den Ablehnungsanträgen erhobene Rüge, im Urteil vom 19. April 1994 würden den Antragstellern Behauptungen und rechtliche Ausführungen unterstellt, die sich nicht mit ihrem Vorbringen deckten, führt nach dem hier anzuwendenden Maßstab ebenfalls nicht zu einer Besorgnis der Befangenheit. Die Rüge bezieht sich, nimmt man die insoweit nur als Substantiierung in Betracht kommende Widerspruchsbegründung hinzu, offensichtlich auf die im Urteil enthaltenen Ausführungen zum Ausschluß einer Aussprache vor der Wahl der Verfassungsrichter im Landtag und zur Einbeziehung der Antragsteller in die der Vorlage des Wahlvorschlages von 2/3 der Mitglieder des Landtags vorausgegangenen Erörterungen. Die vom Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil gebrauchte Wendung, es gebe keinen geschriebenen oder ungeschriebenen allgemeinen Verfassungssatz, wonach eine Aussprache über vom Parlament zu treffende Entscheidungen nur durch die Verfassung selbst ausgeschlossen werden könne, dient ersichtlich dazu zu begründen, weshalb aus seiner Sicht hinreichende Anhaltspunkte für die Verfassungswidrigkeit von § 4 Abs. 1 VerfGHG nicht bestehen. Der daraus gezogene Schluß, den Antragstellern sei unterstellt worden, einen solchen allgemeinen Rechtssatz behauptet zu haben, hat keine Grundlage.

Letztlich sind die von den Antragstellern beanstandete Anwesenheit bei Durchführung der Neuwahl der Wahlmitglieder zum Verfassungsgerichtshof und die Teilnahme am anschließenden Empfang aus der Sicht eines alle Umstände vernünftig würdigenden Beteiligten nicht geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen.

Prof. Dr. Brox war beim Wahlvorgang, bei der Vereidigung und auch bei dem anschließenden Empfang durch die Landtagspräsidentin nicht zugegen. Dieser Ablehnungsgrund kann auch nicht gegen die Wahlmitglieder Prof. Dr. Stern, Prof. Dr. Schlink und Richter am OLG a.D. Dr. Ronsdorf mit Erfolg geltend gemacht werden. Die Neuwahl und die Vereidigung der Wahlmitglieder des Verfassungsgerichtshofs standen auf der Tagesordnung der betreffenden Landtagssitzung. Zudem hatte und hat der von den Antragstellern gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eingelegte Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 27 Abs. 4 Satz 1 VerfGHG).

Auch hinsichtlich der übrigen abgelehnten Verfassungsrichter gilt folgendes: Die im Landtag erschienenen Verfassungsrichter waren einer Einladung der Präsidentin des Landtags gefolgt. Als Angehörige eines obersten Verfassungsorgans erwiesen sie einem anderen obersten Verfassungsorgan ihren Respekt und trugen insbesondere der Tatsache Rechnung, daß der Landtag das zur Berufung der Wahlmitglieder des Verfassungsgerichtshofs berufene Organ ist.

Dr. v. Falkenhausen

Buschmeier

Dr. Richter

Dr. Franzke

Dr. Gester

Dr. Mombaur